

Änderung der Abwasseremissionsverordnung Abfallbehandlung

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und
Wasserwirtschaft
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Bei der Novellierung handelt es sich um die Anpassung an die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen) für die Abfallbehandlung im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen ("IE-RL").

Ca. 130 Betriebe in Österreich unterliegen der IE-RL und sind von dieser Änderung hauptsächlich betroffen.

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der IE-RL werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung (BVT waste treatment) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10.8.2018 (ABl. L 208 vom 17.8.2018, S. 38). Im nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national umgesetzt:

Dabei werden neue beste verfügbare Techniken ergänzt und bei zwei bereits bestehenden Parametern (bisher in Form von Tageswerten) zusätzlich Jahreswerte aufgenommen. Es werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Ziel(e)

Ziel ist die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung.

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEV) soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich u.a. im Rahmen des in der IE-RL vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden in die AEV Abfallbehandlung zur Rechtssicherheit integriert.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Für Industrie-Emissions-Richtlinien-Betriebe – etwa ein Zehntel der Branchenbetriebe in Österreich – werden eine erhöhte Zahl an Eigenüberwachungen der Abwasserbeschaffenheit im Jahr entsprechend den

EU-Vorgaben der Schlussfolgerungen der Besten Verfügbaren Technik (BVT) für die Abfallbehandlung für Österreich übernommen.

Bei einzelnen Stoffparametern werden für Industrie-Emissions-Richtlinien-Betriebe höhere Anforderungen an die Reinigungstechnik entsprechend den EU-Vorgaben der Schlussfolgerungen der Besten Verfügbaren Technik (BVT) für die Abfallbehandlung für Österreich übernommen.

Die Mehrzahl der Betriebe in Österreich fällt nicht unter die IE-RL und ist nur leicht durch einzelne kleinere Anpassungen an den schon in der Praxis erreichten Stand der Technik betroffen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes" der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Platten auf Holzbasis gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – "IE-RL", ABl. Nr. L 344 vom 17.12.2010, S. 17.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2096562863).